OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800683/2/HW

Datum:
Linz, 21. April 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 05.03.2026, GZ: BHGR/926080001885/26, wegen Übertretung des Güterbeförderungsgesetzes 1995 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 05.03.2026, GZ: BHGR/926080001885/26, sollte über B__ *„als gewerberechtliche/r Geschäftsführer/in des Beförderungsunternehmens C__"* eine Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung des Güterbeförderungsgesetzes 1995 verhängt werden, wobei dieses Straferkenntnis wie folgt adressiert ist:
„B__
z.Hd. A__
D-Straße

"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis wurde von der A__ eine Beschwerde eingebracht, in welcher im Wesentlichen ausgeführt wird, dass sich das Straferkenntnis, soweit ersichtlich, gegen B__ (als ehemaligen Geschäftsführer der C__) richte, wobei B__ verstorben sei.

II.1. In Ergänzung zu Punkt I. wird von folgendem Sachverhalt ausgegangen:
B__ ist bereits vor Zustellung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses verstorben.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt bzw. dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen. Dass B__ bereits vor Zustellung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses verstorben ist, folgt insbesondere aus der im Behördenakt befindlichen Sterbeurkunde und den Angaben in der Beschwerde. Die Durchführung einer Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes zur meritorischen Erledigung einer Beschwerde setzt zunächst grundsätzlich voraus, dass der angefochtene Bescheid überhaupt wirksam erlassen, also etwa rechtswirksam im Ausland zugestellt wurde (*Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 7 VwGVG Rz 14; vgl. *auch Hengstschläger/Leeb,* AVG § 56 Rz 56 zur Tauglichkeit eines Bescheidadressaten). Auch eine Beschwerde, die von einer nicht beschwerdelegitimierten Person erhoben wurde, ist vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 50 VwGVG Rz 2), ebenso kann eine Beschwerde vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen sein, weil der Beschwerde führenden Partei von vornherein die Beschwer fehlt bzw. kein Rechtsschutz-

bedürfnis vorhanden ist (siehe etwa *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 24).

Ein Verwaltungsstrafverfahren ist im Falle des Todes des Beschuldigten einzustellen (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 45 Rz 4). Mit dem Tod eines Bestraften erlischt auch die Volltreckbarkeit einer Geldstrafe und die Vollstreckbarkeit der Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens (VwGH 09.03.2017, Ra 2016/17/0145; 22.05.2019, Ra 2018/04/0074), betreffend die Haftung nach § 9 Abs. 7 VStG erlischt mit dem Tod des zur Vertretung nach außen Berufenen auch die Vollstreckbarkeit der Geldstrafe gegenüber der juristischen Person (vgl. VwGH 22.05.2019, Ra 2018/04/0074). Eine Geldstrafe und die Verfahrenskosten können insbesondere auch nicht bei der Verlassenschaft oder den eingeantworteten Erben eingebracht werden (VwGH 09.03.2017, Ra 2016/17/0145; 22.05.2019, Ra 2018/04/0074).

III.2. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis ist an „B__" („z.Hd. A__)" gerichtet. Aus dem Spruch des Straferkenntnisses in Zusammenschau mit dieser Adressierung (an B__) ergibt sich eindeutig, dass die Übertretung B__ angelastet wird bzw. die Verwaltungsstrafe über (den bereits verstorbenen) B__ verhängt werden sollte. Es ist verfahrensgegenständlich daher weder ersichtlich, dass die A__ beschwerdelegitimiert wäre, noch, dass ein an den verstorbenen B__ gerichtetes Straferkenntnis an die A__ rechtswirksam zugestellt werden könnte. Selbst wenn man aber von einer rechtswirksamen Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses und einer grundsätzlichen Beschwerdelegitimation der A__ ausgehen würde, so besteht im vorliegenden Fall jedenfalls kein Rechtsschutzbedürfnis, zumal aufgrund des Todes von B__ jedenfalls die Vollstreckbarkeit der Geldstrafe, die Vollstreckbarkeit der Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens und betreffend die Haftung nach § 9 Abs. 7 VStG die Vollstreckbarkeit der Geldstrafe sowie der Verfahrenskosten gegenüber der juristischen Person nicht gegeben ist (vgl. zum fehlenden Rechtsschutzbedürfnis in Zusammenhang mit dem Tod eines Beschuldigten etwa VwGH 09.03.2017, Ra 2016/17/0145; 30.07.2021, Ro 2020/17/0001). Die verfahrensgegenständliche Beschwerde ist daher jedenfalls (mit Beschluss) als unzulässig zurückzuweisen (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 23 f).

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger